

An die  
Transportkunden

4254  
5241 NR - Frau Ebbinghaus  
netzwirtschaft@ewr-gmbh.de

16.08.2022

**Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrags Gas (LRV) nach § 18 Ziffer 4 LRV zum 01.10.2022 zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 31.03.2022 (KoV XIII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 29. März 2018.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 31. März 2022 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der KoV, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Änderung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, der Anlagen und der Ergänzenden Bedingungen notwendig.

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

**Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 18 Ziffer 4 um die in der Anlage zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2)**

aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:

[EWR Netze - Diskriminierungsfreier Netzzugang \(ewr-netze-remscheid.de\)](http://ewr-netze-remscheid.de)

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

[EWR Netze - Diskriminierungsfreier Netzzugang \(ewr-netze-remscheid.de\)](http://ewr-netze-remscheid.de)

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ihre EWR GmbH

  
ppa. Mike Giera

  
i. A. Jutta Ebbinghaus

**Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [Datum]**

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferanterahmenvertrages (Tabelle 2)<sup>1</sup> aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Rubrum	(Name, Adresse, <u>Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)</u> ) - nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -  und (Name, Adresse, <u>Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)</u> ) - nachfolgend „Transportkunde“ genannt -	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 1 Ziffer 1 Satz 2 neu	<u>Für den Vertragsabschluss ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend.</u>	Klarstellung zum Vertragsschluss; Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 1 Ziffer 4	<del>Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Gasverteileretz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel). Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.</del>	Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete
§ 3 Ziffer 3	<del>Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein</del>	Entfällt wegen

<sup>1</sup> Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen.

	Ausspeisepunkt in dem betreffenden Marktgebiet zuzuordnen ist.	Zusammenlegung der Marktgebiete
§ 4 Ziffer 1	Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem <u>DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW-Arbeitsblatt „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“)</u> in der jeweils gültigen Fassung.	Redaktionelle Änderung
Ziffer 3 Absatz 3	Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 <u>und 4 bis 5</u> bleiben unberührt.	Folgeanpassung wegen Streichung § 18 Ziffer 5
Ziffer 4	Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. <del>Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 18 Ziffer 5 geregelt ist.</del> Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin.	Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete
§ 5 Ziffer 1	Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt <ul style="list-style-type: none"> <li>a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung,</li> <li>b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0““ (BK7-14-020) in jeweils geltender Fassung sowie</li> <li>c. unter Anwendung der <u>BDEW/VKU-Anwendungshilfe Mitteilung („Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“)</u> <del>zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen</del></li> </ul>	Redaktionelle Klarstellung

Ziffer 2	<p><del>Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142)</del> in jeweils geltender Fassung.</p> <p>Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. <u>Bei der Auslegung der Spezifikationen sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen</u></p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p>
<p>§ 7</p> <p>Ziffer 1</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Ziffer 4</p> <p>Ziffer 5</p>	<p>Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers <del>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</del>, soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist - soweit er <del>grundzuständiger</del> Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 <u>Mess- und Eichgesetz (MessEG)</u>.</p> <p>Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, <del>die Identifikationsnummern für die jeder</del> Marktlokationen und Messlokationen <u>in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich.</u></p> <p><del>Bei fehlenden Messwerten werden</del> Ersatzwerte <u>werden</u> nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt <u>anlassbezogen</u> in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach <del>§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 § 40 Abs. 3 Satz 2</del> EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Transportkunden zu beachten.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Redaktionelle Anpassung</p>

<p>Ziffer 8 Absatz 4</p> <p>Ziffer 9</p>	<p>Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.</p> <p>In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und, <u>sofern dies nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 zur Ermittlung der Energiemenge benötigt wird</u>, die Z-Zahl mitgeteilt.</p> <p>Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach <u>diesem DVGW-Arbeitsblatt G-486</u> notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format <u>spätestens</u> am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.</p>	<p>Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685</p> <p>Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685</p> <p>Redaktionelle Anpassung / Vereinfachung</p>
<p>§ 8 Ziffer 6</p>	<p>Eine Anpassung der Netzentgelte <u>sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages</u> erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen <del>Netze</del>Entgelte veröffentlicht hat.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p>
<p>§ 9 Ziffer 2</p> <p>Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4</p>	<p>Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen <u>Ergänzenden Geschäftsbedingungen</u>. <u>Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.</u></p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p>

Ziffer 3 neu (bisherige Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4)	<u>Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GELI Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie Verzugskosten werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat und, soweit möglich, in elektronischer Form abgerechnet.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom
Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 6 (bisherige Ziffer 5, ergänzt)	Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat <del>oder am Ende des Abrechnungszeitraums</del> eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. <u>Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. Bei einer Nachberechnung sind die zurückzurechnenden Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 13.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom
Ziffer 6 verschoben nach Ziffer 7		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 7 verschoben nach Ziffer 8		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 9		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 9 verschoben		Redaktionelle

nach Ziffer 10		Folgeänderung
Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 11		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 11 (bisherige Ziffer 10, ergänzt)	Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines <u>offensichtlichen</u> Fehlers besteht.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom
Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 12		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 12	<del>Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung Geli Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen.</del>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom
Ziffer 13	Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der Geli Gas (Storno/Neuberechnung).</u> Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom
Ziffer 17 neu	<u>Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 Sätze 3 und 4 gelten ab dem 01.01.2023. Ziffer 3 Satz 2 gilt ab 01.10.2023.</u>	Regelung zur Geltung der mit dem BNetzA- Netznutzungs- /Lieferantenrahmen- vertrag Strom



		harmonisierten Vorgaben zur Abrechnung der Netznutzung für RLM-Ausspeisepunkte
§10 Ziffer 5	Die Mehr-/Minderungen werden <del>im</del> <u>in einem</u> elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Minderungenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.	Redaktionelle Änderung
Ziffer 6 Satz 4	Hierzu ist die Übersendung einer <del>einfachen</del> Kopie <u>in Textform</u> ausreichend.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 7	<del>Korrekturen von Mehr-/Minderungenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.</del>	Altregelung entfällt
§11 Ziffer 6 Satz 2 ff	Der <u>jeweils beauftragende</u> Transportkunde <u>trägt die Kosten der Unterbrechung. Dies gilt gleichermaßen für die Wiederherstellung, soweit der Netzbetreiber diese erbringt. Der Transportkunde stellt den</u> Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur <u>Sperrung Unterbrechung</u> und zur <u>Entsperrung Wiederherstellung erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.</u> Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 7	Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und entweder die Kosten der	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-

<p>Ziffer 8</p> <p>Ziffer 11 neu</p>	<p>Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, oder im Falle der Ziffer 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. <u>Ist eine vom Lieferanten angewiesene Unterbrechung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.</u></p> <p>Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. <u>Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.</u> Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.</p> <p><u>Ziffer 6 Satz 5 gilt hinsichtlich der Anweisungen im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation ab dem 01.10.2023.</u></p>	<p>/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Regelung zur Geltung der Abwicklung per elektronischen Marktkommunikation</p>
<p>§12</p> <p>Ziffer 3</p>	<p>Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. <u>Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Transportkunden die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.</u></p> <p>a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, <del>zweiwöchentliche</del> <u>halbmonatliche</u> oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.</p> <p>b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils <del>bis zum 13.</del> <u>mit einer Frist von 7 Werktagen</u> (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) <u>auf das Wirksamwerden der Änderungen des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit.</u></p> <p>c. <del>b.</del> Die <u>folgende monatliche</u> Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des <del>Liefermonats,</del> <u>und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderlieferwoche/n</u> vorausgehenden Woche <u>sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum</u></p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p>

	<p><u>letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.</u></p> <p><del>d.e.</del> Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum <u>letzten 13.</u> Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.</p> <p><del>e.d.</del> Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.</p>	
§13 Ziffer 4	§§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von <del>Haushaltskunden mit Erdgas</del> <u>geschützten Kunden</u> gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.	Redaktionelle Änderung
§15	Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2), <u>soweit sich aus den in § 5 benannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt.</u> Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.	Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die BNetzA Geli Gas Festlegung.
§16 Ziffer 2 verschoben nach Ziffer 3  Ziffer 2 neu  Ziffer 3 verschoben nach Ziffer4  Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5  Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6	<p><u>Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.</u></p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p>

<p>§18 Ziffer 5</p> <p>Ziffer 6 verschoben nach Ziffer 5</p> <p>Ziffer 7 verschoben nach Ziffer 6</p> <p>Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 7</p> <p>Ziffer 9 verschoben nach Ziffer 8</p>	<p>Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswchseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswchseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.</p>	<p>Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
---	--	---

Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 9		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 10		Redaktionelle Folgeänderung

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Anlage 1:	Das jeweils aktuelle Preisblatt finden Sie unter: <a href="https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzzugang-Entgelte/Netznutzungsentgelte.html">EWR Netze - Diskriminierungsfreier Netzzugang (ewr-netze-remscheid.de)</a> <a href="https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzzugang-Entgelte/Netznutzungsentgelte.html">https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzzugang-Entgelte/Netznutzungsentgelte.html</a>	
Anlage 2: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)	<p><b>1 Zielsetzung und Geltungsbereich</b></p> <p>1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen <del>im Rahmen des Geschäftsprozesses</del> <u>Netznutzungsabrechnung</u> mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. <del>Hinsichtlich Der des</del> <u>automatisierten Datenaustauschs erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen hat die der</u> Bundesnetzagentur (BNetzA) <del>in verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen</del> in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. <del>Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.</del></p> <p>1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden <u>Rechtlichen Bestimmungen</u> und wird durch <del>einen Technischen Anhang</del> <u>die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind,</u> ergänzt.</p> <p>1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.</p> <p><b>3 <del>Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten</del></b></p>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmenvertrag Strom

~~3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.~~

~~Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.~~

#### ~~34~~ Sicherheit von EDI-Nachrichten

~~34.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.~~

~~34.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.~~

~~Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.~~

~~34.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.~~

~~Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.~~

#### ~~45~~ Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

~~45.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet noch zu anderen als von den Parteien~~

vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Daten-schutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

45.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

#### **56 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**

56.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA nach GPKE / GeLi Gas) vorgeschrieben sind. ~~Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.~~

56.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher\_zu\_stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

56.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert ~~und gedruckt~~ werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

#### ~~**7 Technische Spezifikationen und Anforderungen**~~

~~Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:~~

~~– Kontaktdaten~~

#### **68 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

68.1 Laufzeit Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

**6.2 Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

**6.3 Dauer**

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln ~~54~~ und ~~6~~ 5 genannten Rechte und Pflichten der Parteien bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten auch nach der Kündigung fort.

~~6.4.3~~ **Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

**Technischer Anhang:**

**1. Ansprechpartner**

- Technische Fragen

<b>EDIFACT</b>	-	-	-
- allgemeine Themen	<a href="mailto:zertifikate@ewr-gmbh.de">zertifikate@ewr-gmbh.de</a>	02191/16-4571	02191/16-5237
- Umstellung INVOIC	<a href="mailto:abrechnung@ewr-gmbh.de">abrechnung@ewr-gmbh.de</a>	02191/16-4514	02191/16-5237
- Verschlüsselung/ - Signatur	<a href="mailto:zertifikate@ewr-gmbh.de">zertifikate@ewr-gmbh.de</a>	02191/16-4571	02191/16-5237

- Vertragliche Fragen



- EDI-Vereinbarung	<a href="mailto:netzwirtschaft@ewr-gmbh.de">netzwirtschaft@ewr-gmbh.de</a>	02191/16-4254	02191/16-5241
--------------------	--	---------------	---------------

~~- Briefadresse~~

Name	EWR GmbH
Straße Hausnr.	Neuenkamper Straße 81-87
PLZ Ort	42855 Remscheid

~~- Faxadresse~~

Fax	02191/16-5241
-----	---------------

~~- Email Adresse: [netzwirtschaft@ewr-gmbh.de](mailto:netzwirtschaft@ewr-gmbh.de)~~

**2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:  
(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)**

~~Die Parteien verpflichten sich für die Vertragsdauer Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen bereitzuhalten und für die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen Sorge zu tragen, um einen ordnungsgemäßen Datenaustausch von EDIFACT Nachrichten zu ermöglichen.~~

~~Die EWR GmbH betreibt ein eigenes Signatur- und Verschlüsselungsgateway, um die vertrauliche Kommunikation per E-Mail mit Lieferanten/Netznutzer/Transportkunden zu gewährleisten. Unterstützt werden dabei folgende Standards und Algorithmen:~~

~~Standards:~~

- ~~• S/MIME nach RFC 1847 (Security Multiparts for MIME) mit X.509, PEM, DER - Zertifikaten~~
- ~~• Open PGP nach RFC 2440 mit OpenPGP-Schlüssel und beherrscht die Formate PGP/MIME, PGP/Inline~~

~~Kryptographische Algorithmen:~~

- ~~• Asymmetrische Verschlüsselung: RSA, DSA, El Gamal~~
- ~~• Symmetrische Verschlüsselung: RC2, RC4, DES, 3DES, Blowfish, Twofish, Cast5, AES, AES192, AES256~~
- ~~• Hash: MD2, MD5, MDC2, SHA, SHA-1, RipeMD160~~

~~- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)~~

~~1. Übertragung via E-Mail~~

~~Die EWR GmbH sendet bzw. empfängt EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der GPKE und GeLi Gas Prozesse ausschließlich via E-Mail.~~

2. Die EDIFACT-Dateien werden von der EWR GmbH als E-Mail-Anhang verschickt. Eingehende EDIFACT-Dateien sind als Anhang an einer E-Mail anzufügen. Texte und Informationen in den Mails werden nicht erkannt, weil die Eingangsbearbeitung maschinell erfolgt. Es gelten folgende Regeln:

- a. Das EDIFACT-Dokument muss sich in einem (oder mehreren) Attachment befinden. Der Mailbody sowie der Mailheader werden nicht ausgewertet oder verarbeitet.
- b. Die EDIFACT-Attachments dürfen im GZIP-Format komprimiert sein. Multivolume- oder Containerarchive sind nicht anzuwenden. Sie müssen als Klartext vorliegen.
- c. Das Encoding der EDIFACT-Attachments muss base64-Kodierung entsprechen. Abweichende Encodings der EDIFACT-Nachrichten können zu Konvertierungsproblemen und damit zu negativen CONTRL führen.
- d. Die Nachricht muss als Text-Datei (Format: .txt) versendet werden. Attachments müssen klar als solche angegeben werden (Disposition = attachment im MIME-Header).

Bei der Ermittlung der Empfängeradresse für ausgehende E-Mails an den Lieferanten wird nicht nach Nachrichtentypen differenziert. Ausgehende E-Mails werden ausschließlich an eine zu benennende E-Mail-Adresse versandt.

- Kommunikationsadresse (z.B. [edifact@server.de](mailto:edifact@server.de), [ftp.domainname.de](ftp://ftp.domainname.de))

1. E-Mail-Adresse der EWR GmbH:

— Die E-Mail-Adresse für diesen automatischen Datenaustausch der GPKE/GeLi-Gas-EDIFACT-Dateien für die EWR GmbH mit dem Strom BDEW-Codenummer: 990534000008 und Gas BDEW-Codenummer: 987008220006 lautet:

[edifact@ewr-gmbh.de](mailto:edifact@ewr-gmbh.de)

- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)

Signatur der E-Mails

Alle von der EWR GmbH versandten E-Mails werden eine Signatur enthalten, die dem Lieferanten die Prüfung der Herkunft der E-Mails ermöglicht. Damit die EWR GmbH die Herkunft eingehender E-Mails überprüfen kann, müssen E-Mails des Lieferanten ebenfalls eine Signatur enthalten.

Auf der Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 06.06.2007 empfängt bzw. sendet EWR GmbH - Strom BDEW-Codenummer: 990534000008 und Gas BDEW-Codenummer: 987008220006 - EDIFACT-Nachrichten in den aktuellen von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format-Versionen, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de).

~~- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie~~

~~E-Mails dürfen maximal 10 MB groß sein.~~

~~- Kompressionsart mit Version (G-ZIP)~~

~~Die EDIFACT-Attachments dürfen im GZIP-Format komprimiert sein.~~

~~- ggf. Multivolume oder Containerarchive~~

~~Multivolume oder Containerarchive sind nicht anzuwenden.~~

### **3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)**

~~Es werden von der EWR-GmbH ausschließlich verschlüsselte E-Mails versendet. Auch auf unverschlüsselt eingehende E-Mails werden ausschließlich verschlüsselte Nachrichten versendet.~~

~~- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)/Verschlüsselungsparameter~~

~~Die E-Mails müssen verschlüsselt übermittelt werden. Es kommt ausschließlich das Verschlüsselungsverfahren S/MIME zum Einsatz. Unverschlüsselte Meldungen werden nur in der Übergangszeit akzeptiert. Alle von den EWR GmbH gesendeten E-Mails haben eine S/MIME-Signatur, die die Prüfung der Gültigkeit des Absenders ermöglicht. Die gesendeten E-Mails werden fortgeschritten signiert. Eingehende E-Mails werden auf ihre Signatur geprüft.~~

~~Das Zertifikat ist von Trustcenter ausgestellt. Somit ist die Vertrauenskette bis zum Rootzertifikat sichergestellt und die Authentizität des Schlüssels ist überprüfbar.~~

~~Die Laufzeit des Zertifikats beträgt maximal drei Jahre.~~

### **4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:**

~~- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)~~

~~- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)~~

~~- Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“)~~

~~- Codepflegende Stellen sind:~~

~~- UN für EDIFACT-Syntax~~

~~- GS1 für ILN-Nummer~~

~~- DVGW-Codenummer~~

~~- Netzbetreiber für Marktlokations-ID~~

~~- BDEW für alle anderen (z. B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)~~

	<p><b>5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit</b>  Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy-Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.</p>	
<p>Anlage 4:</p>	<p><b>Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XIII</b></p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p><u>Vorbemerkung</u> ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 1 Sperrung/Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)</u>..... Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)</u>Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)</u> Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p><u>§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)</u>..... Fehler! Textmarke nicht definiert.</p> <p>Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV XIII) vom <del>29.03.2018</del><u>31.03.2022</u> (im Folgenden „LRV“), vgl. <del>§ 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 9</del> sowie § 1 Ziffer 2 LRV.</p> <p><b>§ 1 Sperrung/Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und <u>10</u>4 LRV)</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

	<p>Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)/einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der <b>Anlage 9</b> zum LRV.</p> <p><b>§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)</b></p> <p><b>SLP: Rollierende Ablesung:</b> Da der Netzbetreiber das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.</p> <p><del>RLM: monatliche Abrechnung bezogen auf ein Kalenderjahr</del></p> <p><b>§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)</b></p> <p>Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (<del>derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum</del>). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet</p> <p><b>§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)</b></p> <p><b>1. RLM Arbeitspreis</b></p> <p>Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum <del>(§ 4)</del> entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.</p> <p><b>5. RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel</b></p> <p>Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums <del>(§ 4)</del> stattfindet, geltend folgende Regelungen:</p> <p>Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums <del>(§ 4)</del> beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum <del>(§ 4)</del> zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Transportkunden auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Transportkunden</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

	<p>im Abrechnungszeitraum (<del>§ 4</del>) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung im Belieferungszeitraum abgerechnet hat.</p> <p><b>Abrechnung Arbeitspreis:</b></p> <p>Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (<del>§ 4</del>) geliefert hat.</p> <p>Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (<del>§ 4</del>) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (<del>§ 4</del>) geliefert hat.</p> <p><b>6. SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel</b></p> <p>Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:</p> <p><b>Abrechnung Arbeitspreis:</b></p> <p>Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.</p> <p>Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.</p> <p><b>Abrechnung Grundpreis:</b></p> <p>Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer <del>9</del> LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.</p> <p>Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.</p> <p>Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	--

	<p><b>7. Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen</b></p> <p>Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.</p> <p>Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer <u>7</u> LRV.</p> <p><b>8. Unterjährige Änderung der Entgelte</b></p> <p>Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.</p> <p>Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem</p> <p>Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (<del>derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum</del>). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.</p> <p><b>Anlage 5: Standardlastprofilverfahren</b></p> <p>Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).</p> <p>Der Netzbetreiber ein analytisches Standardlastprofilverfahren mit Optimierungsfaktoren an.</p> <p>Die Anwendungsmethodik ist unter <a href="http://www.ewr-remscheid-netze.de">www.ewr-remscheid-netze.de</a> veröffentlicht. Über jede Änderung der Anwendungsmethodik wird der Transportkunde fristgerecht per Email informiert.</p> <p>Zur Anwendung kommt das Synthetische Lastprofilverfahren mit den repräsentativen Standardlastprofilen der TU-München, wie in den Datenblättern des BDEW/VKU/GEODE Leitfaden "Abwicklung von Standardlastprofilen Gas" (LSG-2011) vom 30. Juni 2011 beschrieben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HEF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch kleiner 50.000 kWh;

N13: Einfamilienhaushalt, Nordrhein-Westfalen, Ausprägung "o"

Lastprofiltyp HMF in der Regel für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch größer 50.000 kWh.

N23: Mehrfamilienhaushalt, Nordrhein-Westfalen, Ausprägung "o"

mit Anwendung der Koeffizienten Klasse 11, gemäß LSG-2011 Anlage 6 S. 73 bzw. S.81.

Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

Lastprofiltyp HKO in der Regel für Letztverbraucher mit Kochgasanwendung

HK3: Kochgas

mit Anwendung der Koeffizienten Klasse 11, gemäß LSG-2011 Anlage 6 S. 74 bzw. S.81;

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

Standardlastprofile LSG-2011 Anlage 6 S.73-80 zur Anwendung:

MK3: Metall, KFZ

HA3: Einzelhandel, Großhandel

BD3: sonstige Betriebliche Dienstleistungen

KO3: Gebietskörperschaften, Kreditanstalten, Organisationen ohne Erwerbszweck

BH3: Beherbergung



- GA3: Gaststätten  
BA3: Bäckereien  
WA3: Wäschereien  
GB3: Gartenbau  
PD3: Papier und Druck.  
MF3: Haushaltsähnliche Betriebe  
HD3: Summenlastprofil Gewerbe/Handel/Dienstleistung

mit Anwendung der Wochentagsfaktoren (F) (LSG-2011 Anlage 6 Seite 83) und der Anwendung der deutschlandweit einheitlichen Feiertage (LSG-2011 Anlage 3 S.66).

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter [EWR Netze - Netzbeschreibung und Strukturdaten \(ewr-netze-remscheid.de\)](https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzstrukturdaten/Lastprofile.html) ~~<https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzstrukturdaten/Lastprofile.html>~~ entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendigen Temperaturprognose von 12:00 Uhr ist die „Beobachtung und Prognose“ für Remscheid von:

Deutscher Wetterdienst

-Zentrale-

Frankfurter Straße 135

63067 Offenbach

ID-Nummer 10418

Lüdenscheid

Bei der analytischen Allokation für den Tag T werden die Lastprofile am Tag T-1 für den Tag T-2 mit den **Ist-Temperaturen** vom Tag T-2 für diesen Tag ausgerollt. Für den Tag T-2 wird die Restganglinie errechnet und die Differenz zur Summe der ausgerollten Lastprofile analytisch auf die Lastprofile für T-2 verteilt. Diese Lastprofile werden normiert und mit den Zählpunktprognosewerten für den Tag T skaliert.

	<p>Verfahrensspezifische Parameter: Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:</p> <p><u><a href="https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzstrukturdaten/Lastprofile.html">EWR Netze - Netzbeschreibung und Strukturdaten (ewr-netze-remscheid.de)</a></u> <a href="https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzstrukturdaten/Lastprofile.html">https://www.ewr-netze-remscheid.de/de/Gasnetz/Netzstrukturdaten/Lastprofile.html</a></p>	
<p>Anlage 7: Begriffsbestimmungen</p>	<p>1. Anschlussnutzer <del>N</del>nach § 1 Absatz. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.</p> <p>2. Ausspeisenetzbetreiber Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Absatz. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.</p> <p>3. Ausspeisepunkt Ein Punkt innerhalb <del>eines</del> <u>des</u> Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an <del>Marktgebietesgrenzen oder</del> Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Absatz. 2 GasNZV.</p> <p><del>6. Gaswirtschaftsjahr Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.</del></p> <p>8. <u>Liefermonat</u><del>Monat M</del> <u>Der Liefermonat</u> <del>Monat M</del> ist der <u>Monat M</u><del>Liefermonat</del>. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung wegen Zusammenlegung der Marktgebiete</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Klarstellung</p>
<p>Anlage 9:</p>	<p style="text-align: center;"><del>Anlage 9 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV X Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber</del></p>	<p>Entfällt wegen Regelungen des LRV</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6. LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.</del></li> <li>2. <del>Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers.</del></li> <li>3. <del>Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen“ (vgl. beigefügte Anlage 9.1. zum LRV) beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per Fax /E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.</del></li> <li>4. <del>Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform unter der Verwendung des Formulars (vgl. Anlage 9.1) beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 1).</del></li> <li>5. <del>Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.</del></li> <li>6. <del>Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.</del></li> <li>7. <del>Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte</del></li> </ol>	
--	--	--

abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.

8. Über das Ergebnis des Spertermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.

9. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt (Anlage 1) trägt der Transportkunde.

10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben mittels vollständig ausgefülltem Formular (vgl. Anlage 9.1) in Textform im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

11. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden:

- ~~Mustersperrauftrag (Anlage 9.1)~~

Anlage 9.1 ~~Mustersperrauftrag~~

**Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen**

<b>an Netzbetreiber</b>		-	-
Firma	EWR GmbH		
Abteilung / Ansprechpartner	N1 Netzwirtschaft		
Straße Hausnr.	Neuenkamper Straße 81-87		
PLZ Ort	42855 Remscheid		
Telefon	02191/16-4254 o. 02191/16-4983		
Fax	02191/16-5244		
E-Mail	<a href="mailto:netzwirtschaft@ewr-gmbh.de">netzwirtschaft@ewr-gmbh.de</a>		
		-	-
<b>von Lieferant</b>		-	-
Firma	-		

Abteilung / Ansprechpartner	-
Straße Hausnr.	-
PLZ Ort	-
Telefon	-
Fax	-
E-Mail	-

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlotation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)

schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

unverzüglich zu stornieren

<b>Entnahmestelle</b>	-	-
Straße Hausnr.	-	
PLZ Ort	-	
Zählpunktbezeichnung	-	
Zähler-Nr.	-	
<b>Letztverbraucher</b>	-	-
Name, Vorname / Firma	-	
Straße Hausnr.	-	
PLZ Ort	-	

Telefonnummer

-

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
- welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Name

-

-

-

Ein Punkt innerhalb eines des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Absatz. 2 GasNZV.

	<p>6. <del>Gaswirtschaftsjahr</del> Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.</p> <p>8. <del>Liefermonat</del> Monat M Der <del>Liefermonat</del> Monat M ist der <del>Monat M</del> Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.</p>	
--	--	--